



Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Dezember 2008

1. Verlängerung des § 3 (d) des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) und ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben;“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 2008

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der AVR für Mitarbeiter in Maßnahmen der Beschäftigung und/ oder Qualifizierung und in Arbeitsgelegenheiten nach § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR war zum 31. Dezember 2008 befristet.

Die genannte Vorschrift bestand in dieser Fassung seit dem 1. Januar 2005. Damals wurden die bisherigen Regelungen des § 2b und § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR auf Empfehlung eines Ad-hoc-Ausschusses in einer Norm zusammengefasst. Es bestand Einigkeit zwischen beiden Seiten des Ad-hoc-Ausschusses, dass künftige Regelungen ebenfalls befristet werden sollten, um die weitere gesetzliche und tatsächliche Entwicklung zu beobachten.

Auch diese Vorgängerregelungen in § 2b bzw. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR waren ursprünglich jeweils befristet zum 1. Januar 1999 als Reaktion auf die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben eingeführt worden.

Nachdem die Regelung ausgelaufen war, wurde sie mit Beschluss vom 19. Juni 2008 rückwirkend für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

II. Wesentlicher Inhalt

Um einer Überprüfung der Regelung im Hinblick auf die gesetzliche und tatsächliche Entwicklung nicht vorzugreifen und gleichzeitig die Regelung nicht aufgrund des Fristablaufs entfallen zu lassen, wird die Verlängerung der Regelung um ein Jahr beschlossen.

Für die Einrichtungen und Dienste sowie für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht der Vorteil, dass durch die Verlängerung des § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR weiterhin eine Rechtsgrundlage für Beschäftigungsverhältnisse im Sinne dieser Vorschrift besteht.

Konkret werden die Unterabsätze (aa) und (bb) bzgl. der Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung in Verbindung mit einer fachlichen und/oder sozialpädagogischen Anleitung bzw. für ausschließlich zusätzliche Aufgaben um ein Jahr verlängert.

Die Ausnahme vom Geltungsbereich der AVR in Unterabsatz (aa) bzgl. der Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung unter fachlicher und/oder sozialpädagogischer Anleitung wird ab 1. Januar 2009 ebenso wie die Maßnahmen in Unterabsatz (bb) auf ausschließlich zusätzliche Aufgaben beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass reguläre Dienstverhältnisse, auf die die AVR anzuwenden sind, durch solche Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden.

Die Regelung in Unterabsatz (cc) bzgl. der Arbeitsgelegenheiten wird entfristet, da sie sich nach Auffassung der Kommission in der Praxis bewährt hat.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von

Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände wie die des Anwendungsbereichs der AVR in § 3 des Allgemeinen Teils der AVR. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der o.g. Mittelwerte und Bandbreiten zuständig.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 11. November 2008 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 11. Dezember 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

Dieser Beschluss gilt unmittelbar mit der Inkraftsetzung durch die (Erz-)Bischöfe, ohne dass es einer Umsetzung durch die Regionalkommissionen bedarf.

2. Verlängerung Modellprojekt CBT Waldbröl

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

- 1. „Das CBT – Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Str. 11, 51545 Waldbröl, führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 30. August 2004, vom 4. September 2006, vom 25. Oktober 2007 und vom 25. September 2008.**

Das Modellprojekt gilt für Mitarbeiter im Leitungsteam Pflege, im Leitungsteam Haus, in der Pflege, in der Verwaltung und in der Küche. Nicht an dem Modellprojekt nehmen solche Mitarbeiter teil, bei denen während der Laufzeit des Modellprojekts eine Unterbrechung oder ein Ruhen des Dienstverhältnis im Umfang von mehr als 3 Monaten eintritt, oder die innerhalb der Projektlaufzeit aus der Einrichtung ausscheiden, sowie Mitarbeiter nach Anlage 18 zu den AVR, Auszubildende, Zivildienstleistende, Praktikanten und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr.

Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage, deren Höhe sich an der Erfüllung einer Zielvereinbarung orientiert. Die Finanzierung der Zulage erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. einer von der Vergütungsgruppe abhängigen mittleren Jahresbruttovergütung, sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in gleicher Höhe. Grundlage des Beitrags der Mitarbeiter und des Dienstgebers ist die Tabelle „Anlage Zusammensetzung variables Entgelt“.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt, das am 1. Januar 2005 begann und bereits einmal um ein Jahr verlängert wurde, wird erneut verlängert und endet am 31. Dezember 2008. Die Zulage ist spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf der Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 2008

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission

Erläuterung

I. Regelungsziel

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2004 der Durchführung eines Modellprojekts zur Erprobung der variablen Vergütung im CBT-Wohnhaus St. Michael, Waldbröl, für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 zugestimmt.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2006 hat die Kommission dieses Modellprojekt bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

Im Jahr 2007 wurde für die Einrichtung die Zustimmung der Kommission zur Fortsetzung des Modells für weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2009 beantragt. Die Projektmodalitäten sollen wie im Jahre 2007 beibehalten werden. In der Dezembersitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission 2007 wurde dieser Verlängerungsantrag jedoch nicht mehr behandelt.

Die Einrichtung hat zwischenzeitlich das Modellprojekt vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Kommission fortgeführt. Um eine Rückabwicklung der variablen Vergütung für das Jahr 2008 zu vermeiden, bedarf es einer Genehmigung zur Verlängerung durch die Arbeitsrechtliche Kommission.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Kommission stimmt der Verlängerung des Modellprojekts nach Anlage 19 zu den AVR zur Erprobung der variablen Vergütung zu. Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008. Die von der Einrichtung beantragte Verlängerung bis Ende 2009 hat in der Kommission nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

III. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 10 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.

Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 10 Absätze 2 und 3 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, d.h. manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände.

Die Verhandlungskommission der Bundeskommission hat am 11. November 2008 gemäß § 13 Absatz 1 Sätze 1 und 2 AK-Ordnung den oben wiedergegebenen Beschluss gefasst. Die Beschlusskommission hat diesem Beschluss am 11. Dezember 2008 gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung zugestimmt.

Dieser Beschluss gilt unmittelbar mit der Inkraftsetzung durch die (Erz-)Bischöfe, ohne dass es einer Umsetzung durch die Regionalkommissionen bedarf.